

Der „Briefetal-Bote“ erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittags. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 90 Pfg., monatlich 30 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P. R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von sämtlichen Annoncen-Expeditionen angenommen. Die festgesetzte Preistabelle findet in P. R. Neumanns, die Restamezeitung 50 Pfennig.

Amts-Bezirks-Anzeiger

für Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Lehnitz u. Umgegend

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Ausschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Amliches Publikations-Organ für örtliche Bekanntmachungen und für Vereine
 Telefon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Ausschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

No. 17.

Mittwoch, den 26. Februar 1908

7. Jahrg.

Grundbesitzer-Verein und Orts-Verein · Birkenwerder.

Su der am Dienstag, den 3. März 1908, abends 8 Uhr im Saale des „Gesellschaftshauses“ (Paul Jahnke) stattfindenden

Gemeinde-Wähler-Versammlung

werden sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder freundlichst eingeladen.

Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Arbeiten unserer Gemeindevertretung in den letzten vier Jahren. Referent: Gemeindevorsteher Märker.
 2. Diskussion.

Der Vorstand des Orts-Vereins
 i. A. **Maass**, Architekt
 I. Vorsitzender.

Der Vorstand des Grundbesitzer-Vereins
 i. A. **Jden**, Maurermeister
 I. Vorsitzender.

Die heutige Nummer enthält die ill. Beilage „Im Zuge der Zeit“ Nr. 6, eine Beilage und einen Prospekt.

Amliche Bekanntmachungen.

Birkenwerder, Bekanntmachung.

Zur Vornahme der Ergänzungswahlen für die mit dem 1. April d. Js. auscheidenden Gemeindevorsteher werden die in der ausgelegten Gemeindevorsteherliste verzeichneten Wähler zu

Mittwoch, den 4. März 1908, vormittags 11 Uhr

nach dem Lokale von Jahnke, hier selbst, Hauptstraße 99 berufen.

Eintritt in das Wahllokale haben nur die in der Wählerliste verzeichneten Wähler und diejenigen Personen, die das Wahlrecht als Vertreter für einen stimmberechtigten ausüben wollen, der nach Maßgabe des § 46 a. a. O. vermöge seines Grundbesitzes in der Ausübung des Stimmrechts sich vertreten lassen darf.

Die Vertreter haben sich sogleich beim Eintritt bei dem Wahlvorsteher zu melden, der vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung des Wahlvorstandes über seine einstweilige Zulassung befindet.

Demnächst wird zur Wahl von 2 Beisitzern des Wahlvorstandes geschritten werden. An dieser Wahl nehmen die Wähler aller Klassen teil, jedoch nicht die nicht zugelassenen Vertreter.

Nach Bildung des Wahlvorstandes wird Klassenweise zur Vornahme der Wahl geschritten und wählt die dritte Klasse zuerst und die erste Klasse zuletzt.

Die Stimmabgabe für die dritte Klasse soll nicht vor nachmittags 1 Uhr geschlossen und vor dieser Stunde auch nicht mit der Stimmabgabe für die zweite Klasse begonnen werden. Die Stimmabgabe für die zweite Klasse soll nicht vor nachmittags 2 Uhr geschlossen und vor dieser Stunde auch nicht mit der Stimmabgabe der ersten Klasse begonnen und diese nicht vor 2 1/2 Uhr geschlossen werden.

Jede Wählerklasse hat soviel Gemeindevorsteher zu wählen, als aus derselben auscheiden werden.

Die Neuzuwählenden können sämtlich Angehörige (§ 41 Nr. 6 a und b, § 45 a. a. O.) sein, und mindestens müssen Angehörige sein, in der dritten Abteilung, in der zweiten Abteilung 1 und in der ersten Abteilung.

Sind in einer Klasse mehrere nicht angehörige Gemeindevorsteher gewählt, als hiernach zulässig ist, so gelten diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben als nichtgewählt.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Jeder Wähler hat beim Aufruf, der nach der Reihenfolge der Wählerliste erfolgen wird, an den Tisch des Wahlvorstandes zu treten und dem Vorsteher mündlich zu Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Jeder Wähler hat sich nötigenfalls über seine Person auszuweisen.

Die Vertreter melden sich beim Aufruf des in der Wählerliste aufgeführten Stimmberechtigten und wird dabei von dem Wahlvorsteher nach Prüfung der vorzulegenden Vollmacht über ihre Zulassung zur Stimmabgabe entschieden werden.

Bei Vertretern, die in der Eigenschaft als Ehemann, Vater oder Vormund auftreten, bedarf es einer Vollmacht nicht. Der Vormund hat sich als solcher durch seine Bestallung auszuweisen.

Unzulässig sind Stimmen, welche

1. auf andere als stimmberechtigte gefallen sind,
2. aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist oder
3. unter Protest oder Vorbehalt abgegeben sind.

Zu einer etwa notwendig werdenden Nachwahl oder engeren Wahl wird besonders und für einen späteren Termin geladen werden.

Birkenwerder, den 25. Februar 1908.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder der Gemeinde-Vertretung zu einer Sitzung auf

Mittwoch, den 26. Februar d. Js., abends 7 1/2 Uhr

im Sitzungszimmer („Boddensee“)

hiermit unter der Verwarnung eingeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Anwesenden gebunden sind. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der im Grundbuch Bd. 8 Blatt 253 auf den Namen der Ebel'schen Erben eingetragenen Ackerparzelle 1489 33.
2. Antrag des Fischereimeisters Fritz Müller wegen anderweiter Festsetzung seiner Baufluchtlinie.
3. Angelegenheit der Seepromenade.
4. Antrag einer Lehrerin auf Erhöhung ihrer Entschädigung.
5. Bremntalender für 1908.

Birkenwerder, den 23. Februar 1908.

Der Gemeindevorsteher.

Kühn.

Hohen-Neuendorf.

Bekanntmachung.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder der Gemeinde-Vertretung zu einer Sitzung auf

Freitag, den 28. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr

in dem Gemeindevorsteheramt

hiermit unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Anwesenden gebunden sind.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. Antrag des Privat-Schulvereins hier selbst um Erhöhung des von der Gemeinde zu den Schulunterhaltungskosten gezahlten Beitrages.
2. Antrag des Lehrerkollegiums der hiesigen Gemeindegemeinschaft um Bewilligung

der Kosten zur Beschaffung der notwendigen Lehrmittel.

3. Renovierung der Dienstwohnung der Lehrerin Fraulein Waubte.

4. Beschlussfassung betr. Uebnahme der Instandhaltung der Gräber der Gustav Neumann'schen Eheleute und Festsetzung der Entschädigung dafür.

5. Verschiedenes.

Hohen-Neuendorf, 25. Februar 1908.

Der Gemeindevorsteher.

Wildberg.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen jungen Leute, welche in den Jahren 1886, 1887, 1888 und früher geboren sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Musterung am

Montag, den 9. März d. Js., morgens 7 1/2 Uhr

im Restaurant „Schützenhaus“ zu Dranienburg, Bernauerstraße, pünktlich zu stellen. Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund von dieser Musterung fern bleibt, wird durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Bestellung angehalten und nach der deutschen Behörde vom 22. November 1888 mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Gestellungspflichtige, welche krankheitshalber am persönlichen Erscheinen behindert sind, haben ein ärztliches Attest einzureichen.

Reklamationen um Zurückstellung Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse sind tunlichst bis 1. März 1908 bei mir einzureichen, spätestens jedoch so, daß sie im Musterungstermin der Ersatzkommission vorgelegt werden können.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Gestellungspflichtigen reinlich und mit reiner Wäsche zu erscheinen haben.

Hohen-Neuendorf, 24. Februar 1908.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.